

Information zur Anmeldung der neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung zur Hauptversammlung 2019

Frankfurt am Main, 20. August 2019

Die Abwicklungs- und Verwahrgesellschaft Clearstream International S.A. hat uns heute mitgeteilt, dass die 2.152.919 neuen Aktien aus der zweiten Tranche der am 10. Juli 2019 beschlossenen Kapitalerhöhung voraussichtlich am morgigen Mittwoch in den sog. freien Meldebestand eingebucht werden. Die neuen Aktien stehen damit für die Depotbanken zur Umbuchung in die Depots der Aktionäre bereit.

Die neuen Aktien sind auf der für den 29. August 2019 einberufenen Hauptversammlung stimmberechtigt. Sie müssen nicht zusätzlich angemeldet oder nachgemeldet werden, wenn ein Aktionär bereits eine fristgerechte Anmeldung seiner Bestandsaktien vorgenommen hat.

Der gesetzlich vorgesehene Anmeldeschluss für alle Aktien zur Hauptversammlung ist am **Donnerstag, 22. August 2019 um 24:00 Uhr**. Details zur Anmeldung finden Sie unter <https://www.euromicron.de/investor-relations/hauptversammlung>.

Um die Ausübung der Stimmrechte aus den neuen Aktien in der Hauptversammlung zu gewährleisten, ist deren fristgerechte Eintragung ins Aktienregister durch die persönliche Depotbank des Aktionärs notwendig. Die Eintragung ist ein automatisches, bankinternes Abwicklungsverfahren zwischen der Clearstream International S.A. und den Depotbanken.

Wir empfehlen unseren Aktionären gleichwohl bei ihrer jeweiligen Depotbank Sorge zu tragen, dass die Eintragung im Aktienregister rechtzeitig zum sog. Record Date am **Donnerstag, 22. August 2019 um 24:00 Uhr** erfolgt. Nach dem Ende dieser Frist sind bis zur Hauptversammlung keine Ein- oder Umtragungen im Aktienregister mehr möglich.

Wir haben im Folgenden einige an uns herangetragene Fragen zur Anmeldung zusammengestellt:

1. Ich bin bereits zur Hauptversammlung angemeldet. Muss ich die von mir neuen gezeichneten Aktien nachmelden?

Eine Nachmeldung der neuen Aktien ist nicht erforderlich. Sie nehmen automatisch mit Ihrem vollständigen Aktienbestand an der Hauptversammlung teil, wenn Sie sich zum einen fristgerecht angemeldet haben, zum anderen Ihre Aktien einschließlich der neuen Aktien am 22. August 2019, 24:00 Uhr, im Aktienregister eingetragen sind.

2. Wie kann ich die neuen Aktien im Aktienregister der Gesellschaft registrieren?

Die Eintragung im Aktienregister erfolgt automatisch im Zusammenspiel zwischen der Abwicklungsstelle Clearstream International S.A. und Ihrer Depotbank. Grundsätzlich müssen Sie dafür nicht aktiv werden. Wir empfehlen Ihnen aber vor dem Hintergrund der nahenden Hauptversammlung bei Ihrer Depotbank um eine fristgerechte Eintragung anzufragen, da nur die korrekt eingetragenen Aktien teilnahmeberechtigt sind. Die euromicron AG ist an diesem Abwicklungsverfahren selbst nicht beteiligt.

3. Kann ich meine neuen Aktien nicht direkt bei der Gesellschaft registrieren?

Die Registrierung der neuen Aktien im Aktienregister erfolgt in einem automatischen, bankinternen Abwicklungsverfahren zwischen der Clearstream International S.A. und den Depotbanken. Die euromicron AG ist an diesem Verfahren nicht beteiligt und kann selbst keine Registrierungen im Aktienregister vornehmen.

4. Wie werde ich über die Einbuchung der neuen Aktien in mein Depot informiert?

Die Einbuchung wie auch der Informationsweg erfolgt ausschließlich über Ihre Depotbank. Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen direkt an Ihre Depotbank.

5. Ich bin noch nicht für die Hauptversammlung angemeldet. Bis wann und wo kann ich mich anmelden?

Die Anmeldung ist noch bis zum Donnerstag, 22. August 2019, 24:00 Uhr, möglich unter der Anschrift:

euromicron AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 89 30903-74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de
Aktionärsportal: <https://www.euromicron.de/hv-2019>

Alle weiteren Informationen zur Hauptversammlung finden Sie unter folgendem Link:
<https://www.euromicron.de/investor-relations/hauptversammlung>.

6. Warum verschiebt die Gesellschaft die Hauptversammlung nicht?

Einige Aktionäre haben eine Verschiebung der Hauptversammlung angeregt. Als Aktiengesellschaft sind wir jedoch verpflichtet, unsere ordentliche Hauptversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten. Auch im Interesse der bereits angemeldeten Aktionäre sehen wir insoweit keine Veranlassung, von dieser aktienrechtlichen Anforderung abzuweichen.